

Zugang zu Jugendarbeit und Ferienfreizeiten

Begegnungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und jungen Geflüchteten stellen keine Selbstverständlichkeit dar. Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien in einer Unterkunft für Asylsuchende leben, haben zunächst selten Zugang zur Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit. Oft gibt es keine biographischen Schnittstellen und Kenntnisse über die Strukturen und die Möglichkeiten der Jugendhilfe in Deutschland. Die Schnittstellen sind noch geringer, wenn keine Schulzuweisung vorliegt, obwohl die Familie bereits seit mehreren Wochen oder gar Monaten darauf wartet. Dadurch fehlt es an sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen außerhalb der Unterkünfte, die meist abgeschottet am Rande der Städte und Gemeinden liegen. Vor diesem Hintergrund muss ein aktives Zugehen auf junge Geflüchtete seitens der Träger der Jugendhilfe erfolgen, um diese Zielgruppe zu erreichen (im Sinne von „Geh-Strukturen“ anstelle von „Komm-Strukturen“).

Mit dem Förderprogramm „Integration junger Geflüchteter durch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ fördert das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2016 verstärkt den Zugang zu Angeboten der Jugend(sozial)arbeit für junge Geflüchtete. Obwohl damit keine flächendeckende Einbindung von Geflüchteten in die Angebote der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen erfolgt, trägt das Förderprogramm in vielen Fällen zu einer deutlichen Verbesserung des sozialen Miteinanders sowie der niedrigschwelligen Bildungsarbeit bei.

Zwischen Engagement und Vorschrift

Dem Engagement der ehrenamtlich Aktiven und der hauptamtlich Tätigen in der Jugendhilfe stehen starre Rechtsvorschriften und prekäre Lebenslagen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen gegenüber. Die gesetzlichen Grundlagen für Asylsuchende und geduldete Menschen sind komplex, deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Behörden nicht selten undurchsichtig. Hinzu kommt, dass sich die Bestimmungen im Asylbewerberleistungsgesetz oder im Aufenthaltsrecht kontinuierlich verändern. Beispielsweise erweisen sich die Regelungen zur sogenannten Residenzpflicht (das Verbot, die Einrichtung oder das Land zu verlassen) bzw. zur Wohnsitzauflage als Hürden zur gleichberechtigten Teilhabe.

Einschränkung der Reisefreiheit

Zwar wurde die „Residenzpflicht“ offiziell für diejenigen abgeschafft, die sich bereits drei Monate im Land befinden bzw. registriert sind. Rechtlich gesehen ist jungen Geflüchteten somit die Teilnahme an den Angeboten der Jugendhilfe, wie Ferienfreizeiten im Inland, uneingeschränkt möglich. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass die Ausländerbehörden auch nach Ende des dritten Monats die Reisefreiheit einschränken und dies z.B. durch Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten im Asylverfahren begründen können. Zudem gelten die Einschränkungen weiterhin für Reisen ins Ausland. Ausländerbehörden können auf Antrag im Einzelfall darüber befinden, ob die jeweiligen Umstände die Erteilung einer – auf die Dauer der Reise befristeten – Aufenthaltserlaubnis zulassen. Dadurch wird zum Ende der Auslandsfahrt die Wiedereinreise nach Deutschland gesichert und möglich.

Mitnehmen statt zurücklassen

Seit 1993 zählen deshalb die jährlich herausgegebenen Aufrufe, junge Geflüchtete auf

Fahrten und in Ferienlager mitzunehmen, auch heute noch zu den thematischen Schwerpunkten der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW. Erklärtes Ziel ist es zum einen, die Jugendorganisationen, -initiativen und -verbände für die Lebenssituationen und Bedürfnisse junger Flüchtlinge zu sensibilisieren und ihre Aktionen und Angebote – wie beispielsweise Ferienfreizeiten – zu öffnen. Den Trägern werden Perspektiven aufgezeigt, wie sie geflüchtete Kinder und Jugendliche in ihre praktische pädagogische Arbeit integrieren können. Zum anderen geht es darum, die Ausländerbehörden aufzufordern, bürokratische Zugangsbarrieren abzubauen. Das Recht jedes Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben sowie auf Spiel, Erholung und Freizeitbeschäftigung (Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention) darf nicht durch behördliche Willkür verletzt werden. Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche müssen auch außerhalb der Unterkünfte und des ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereiches möglich sein und dürfen nicht am Aufenthaltsstatus scheitern! Bis heute und auch in Zukunft wird die Aktionsgemeinschaft sich regelmäßig bei den verantwortlichen politischen Zuständigen in NRW für die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher einsetzen und auch weiterhin dafür kämpfen, dass die UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder und Jugendlichen gilt – unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder der Bleibeperspektive.